

namentlich, wenn der Nacherbe nur beschränkt, der Vorerbe dagegen unbeschränkt haftet (vgl. §§ 1994 ff.).

2. Vgl. §§ 2124 ff., auch §§ 1088 f., 1388. Die Haftung des Vorerben in Ansehung solcher Verpflichtungen, die er gegenüber dem Nacherben selbst zu tragen hat, bleibt auch nach dem Eintritte des Falles der Nacherbfolge bestehen.

3. Insoweit, als das nicht ausreicht, was er nach § 1978 den Nachgläubigern zu leisten hat.

4. Die Geltendmachung des Inventarrechts durch den Vorerben geschieht also in gleicher Weise, wie wenn mangels einer Masse Konkurs über den Nachlaß nicht eröffnet werden kann.

§. 2146.

Der Vorerbe ist den Nachlaßgläubigern gegenüber verpflichtet, den Eintritt der Nacherbfolge unverzüglich¹ dem Nachlaßgericht anzuzeigen.² Die Anzeige des Vorerben wird durch die Anzeige des Nacherben ersetzt.

Das Nachlaßgericht hat die Einsicht der Anzeige Jedem zu gestatten, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht.³

II a 2017, II b 2122, III 2120. Prot. V, 149 f.

1. § 121.
2. Die Unterlassung verpflichtet zum Schadensersatz.
3. Vgl. § 1342² A. 6.

Vierter Titel.

Vermächtnis.*

* Das Vermächtnis ist die letztwillige Zuwendung eines Vermögensvorteils an einen anderen (den Bedachten, Vermächtnisnehmer) ohne dessen Erbeinsetzung (§ 1939). Der Erwerb des Vermächtnisses tritt von selbst, jedoch mit der Möglichkeit der Ausschlagung ein (§§ 2174, 2176, 2180); hat der Bedachte aber die Annahme erklärt, so hört das Ausschlagungsrecht auf. Der Anfall des Vermächtnisses (vgl. §§ 2162 f., 2179, 2184) trifft in der Regel mit dem Erbfall zusammen (jedoch §§ 2176 ff.). Auf Grund des Vermächtnisses erlangt der Bedachte gegenüber dem Beschwerten nur ein Forderungsrecht (Damnationslegat, *E. Bay.* 2¹¹⁰⁻¹⁰⁴, 6³²⁴). Die unmittelbare dingliche Wirkung, das sog. Bindikationslegat, ist vom Gesetze abgelehnt (§§ 2174, 2175). Die Vermächtnisforderung ist Nachlaßverbindlichkeit, der Bedachte also Nachgläubiger (§ 1967², vgl. hierzu §§ 1972, 1973¹, 1974², 1980¹, 1991⁴, 1992, 2345¹; *R.D.* §§ 219, 222, 226² Nr. 5, 226³, 227, 230, *UnsechtG.* § 3a). Die für die Vermächtnisse bestehenden Vorschriften gelten auch für den Voraus und den sog. Dreißigsten (§§ 1932, 1969). Wichtigkeit einer gegen die guten Sitten verstoßenden Vermächtnisordnung *E. Rspr.* 10³⁰¹. Untervermächtnis f. § 2186, Nachvermächtnis § 2191, Vorausvermächtnis § 2150.

Vermächtnis**§. 2147.**

Mit einem Vermächtnisse kann der Erbe oder ein Vermächtnisnehmer¹ beschwert werden. Soweit nicht der Erblasser ein Anderes bestimmt hat², ist der Erbe beschwert.

I 1756², 1842, II a 2018, II b 2123, III 2131. *Pr.* V, 10, 186. *Prot.* V, 6, 160 f. — *Bgl.* § 1939 (Begriffsbestimmung). Unzulässigkeit eines Vertrags über ein Vermächtnis aus dem Nachlass eines Dritten § 312.

1. Nicht jemand, der nicht bedacht ist. Pflichtteilsberechtigte s. § 2306. Beschwerung des Erben mit einem Vermächtnis, dessen Wert den des Erbteils übersteigt; Haftung desselben mit seinem Vermögen, wenn er die Erbschaft nicht ausgeschlagen und von der Beschränkungslosigkeit nicht Gebrauch gemacht hat *E. R.* im Recht 11²⁹⁰².

2. Die anderweite Bestimmung des Beschwerten kann eine ausdrückliche sein oder auch sonst sich ergeben.

Mehrere Beschwerte**§. 2148.**

Sind mehrere Erben oder mehrere Vermächtnisnehmer mit demselben Vermächtnisse beschwert, so sind im Zweifel¹ die Erben nach dem Verhältnisse der Erbtheile, die Vermächtnisnehmer nach dem Verhältnisse des Wertes der Vermächtnisse beschwert.²

I 1848, II a 2019, II b 2125, III 2122. *Pr.* V, 197. *Prot.* V, 161. — §§ 420, 427 *Pr.* 1, 431.

1. Also z. B. nicht, wenn nach dem ermittelten Willen des Erblassers die mehreren Erben nach anderem Verhältnis oder dem Bedachten gegenüber als Gesamtschuldner haften sollen.

2. Die Vorschrift des § 2148, die an diejenige des § 2147 anschließt, gilt schon nach ihrem Wortlaute als Regel sowohl für das Verhältnis der Beschwerten untereinander, als in Ansehung ihrer Haftung gegenüber dem Bedachten (*a. R. E. Bay.* 7²¹¹, dagegen *Montch.* in *Gr.* 52²⁹⁰).

Ausschließung eines Erbschaftsgegenstandes**§. 2149.**

Hat der Erblasser bestimmt, daß dem eingesezten Erben ein Erbschaftsgegenstand nicht zufallen soll, so gilt der Gegenstand als den gesetzlichen Erben vermacht. Der Fiskus gehört nicht zu den gesetzlichen Erben im Sinne dieser Vorschrift.¹

I 1791, II a 2020, II b 2125, III 2123. *Pr.* V, 64. *Prot.* V, 74. — *Bgl.* zu *Sag* 2 auch §§ 1936, 2104 f. und *A.* hierzu.

1. Beim Mangel gesetzlicher Erben erhält den Gegenstand der eingesezte Erbe.

Vorausvermächtnis**§. 2150.**

Das einem Erben zugewendete Vermächtniß (Vorausvermächtniß)¹ gilt als Vermächtniß auch insoweit, als der Erbe selbst beschwert ist.²

I 1845¹, II a 2021, II b 2126, III 2124. *Pr.* V, 189, 140. *Prot.* V, 162 f. — *Bgl.* §§ 1932, 1969, 2110, 2373; 2208, 2213; *W. C.* § 236¹.

1. Unterschied zwischen Vorausvermächtnis und Teilungsanordnung: beim B. erhält der Miterbe das Zugewendete außer seinem Erbteile, im Falle der T. muß er sich das Zugewendete auf seinen Erbteil anrechnen lassen (E. R. in SeuffArch. 63²²⁷).

2. Auch den Nachgläubigern gegenüber; von Bedeutung, wenn etwa ein Nachgläubiger seine Forderung im Nachkonkurse oder im Aufgebotsverfahren nicht anmeldet (§§ 1973 f., 1989). Der Erbe braucht, wenn sich der Gläubiger erst nachträglich meldet, ihm gegenüber das Vorausvermächtnis nicht als Teil der Erbschaft anrechnen zu lassen, sondern behält es als Vermächtnis. Ist die Verwaltung einem Testvollstr. übertragen, so kann der Erbe die Ausantwortung des Vermächtnisses auch insoweit verlangen, als er selbst beschwert ist (§§ 2203, 2213).

Alternatives Vermächtnis §. 2151.

Der Erblasser kann Mehrere mit einem Vermächtnis in der Weise bedenken, daß der Beschwerte oder ein Dritter zu bestimmen hat, wer von den Mehreren das Vermächtnis erhalten soll.¹

Die Bestimmung des Beschwerten erfolgt durch Erklärung gegenüber demjenigen², welcher das Vermächtnis erhalten soll³; die Bestimmung des Dritten erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Beschwerten.

Kann der Beschwerte oder der Dritte die Bestimmung nicht treffen, so sind die Bedachten Gesamtgläubiger.⁴ Das Gleiche gilt⁵, wenn das Nachlaßgericht dem Beschwerten oder dem Dritten auf Antrag eines der Betheiligten eine Frist zur Abgabe der Erklärung bestimmt hat⁶ und die Frist verstrichen ist, sofern nicht vorher die Erklärung erfolgt. Der Bedachte, der das Vermächtnis erhält, ist im Zweifel nicht zur Theilung verpflichtet.⁷

I 1770 Sah 2, 1769², IIa 2022, IIb 2127, III 2125. R. V, 84, 85. Prot. V, 28 ff., 42 f. Anders § 2065. — Die Vorschrift hat namentlich Bedeutung, wenn der Erblasser dem Würdigsten oder Bedürftigsten von mehreren ein Vermächtnis zuwenden wollte; auch die Fälle einer fiduciarischen Stiftung von Stipendien (soweit eine solche Stiftung im einzelnen Falle als Vermächtnisanordnung aufgefaßt werden kann) gehören hierher, ebenso Vermächtnisse an Personen aus einem bestimmten Kreise: Dienstboten, Arbeiter, Verwandte des Erblassers.

1. Bgl. § 2152. Keine richterliche Überprüfung und Berichtigung der Wahl. 2. §§ 130 ff.

3. Mit der Wirksamkeit der Erklärung gegenüber dem anderen (§§ 130 ff.) ist der Bedachte so bestimmt, wie wenn ihn der Erblasser selbst bestimmt hätte.

4. Jeder der möglichen Bedachten kann gegen den Beschwerten auf Leistung klagen und ihn dadurch zur Ausübung des Wahlrechts zwingen. Mit der Wahl (nicht erst mit der wirklichen Erfüllung des Vermächtnisses) endigt die Gesamtgläubigerschaft.



5. §§ 428 ff. Satz 2 hat den Fall im Auge, daß der Wahlberechtigte die Bestimmung treffen kann, aber säumig ist. Hier soll zunächst versucht werden, eine Bestimmung des Wahlberechtigten herbeizuführen; nur wenn dies nicht zu erreichen ist, tritt Gesamtgläubigerschaft ein.

6. Sofortige Beschwerde zulässig (ZOG. § 80).

7. Entgegen der Regel des § 430.

§. 2152.

Hat der Erblasser Mehrere mit einem Vermächtniß in der Weise bedacht, daß nur der Eine oder der Andere das Vermächtniß erhalten soll, so ist anzunehmen, daß der Beschwerte bestimmen soll, wer von ihnen das Vermächtniß erhält.

I 1789², II a 2023, II b 2128, III 2126. R. V., 34. Prot. V., 23 ff., 42 f. — Die Vorschrift hat die nämliche Bedeutung wie § 2151.

Übertragung der Verteilung an andere

§. 2153.

Der Erblasser kann Mehrere mit einem Vermächtniß in der Weise bedenken, daß der Beschwerte oder ein Dritter zu bestimmen hat, was jeder von dem vermachten Gegenstand erhalten soll. Die Bestimmung erfolgt nach §. 2151 Absf. 2.

Kann der Beschwerte oder der Dritte die Bestimmung nicht treffen, so sind die Bedachten zu gleichen Theilen berechtigt. Die Vorschrift des §. 2151 Absf. 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.¹

I 1777 Satz 2, II a 2024, II b 2129, III 2127. R. V., 41. Prot. V., 39 ff. — ZOG. § 80. Bgl. E. R. 30⁷.

1. Es sind also die Bedachten, wenn der Wahlberechtigte die Bestimmung treffen kann, aber nicht trifft, nicht von vornherein zu gleichen Theilen berechtigt, sondern erst, wenn nach erfolglosem Ablauf der gerichtlich bestimmten Frist die Wahl allen Bedachten gegenüber als verweigert gilt.

Wahlvermächtnis

§. 2154.

Der Erblasser kann ein Vermächtniß in der Art anordnen, daß der Bedachte von mehreren Gegenständen nur den einen oder den anderen erhalten soll. Ist in einem solchen Falle die Wahl einem Dritten übertragen, so erfolgt sie durch Erklärung gegenüber dem Beschwerten.

Kann der Dritte die Wahl nicht treffen, so geht das Wahlrecht auf den Beschwerten über. Die Vorschrift des §. 2151 Absf. 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.¹

I 1862, II a 2025, II b 2130, III 2128. R. V., 170. Prot. V., 198 ff. — Die §§ 262 ff. sind im allgemeinen auf das Wahlvermächtnis anwendbar.

1. D. h. bei Nichtausübung der Wahl durch den Dritten geht erſt nach fruchtloſem Ablauf der ihm vom Nachſ. geſetzten Friſt das Wahlrecht auf den Beſchwerten über (vgl. FGG. § 80).

Gattungsvermächtniß §. 2155.

Hat der Erbſaffer die vermachte Sache nur der Gattung nach beſtimmt, ſo iſt eine den Verhältniſſen des Bedachten entſprechende Sache¹ zu leiſten.

Iſt die Beſtimmung der Sache dem Bedachten oder einem Dritten übertragen², ſo finden die nach §. 2154 für die Wahl des Dritten geltenden Vorſchriften Anwendung.

Entſpricht die von dem Bedachten oder dem Dritten getroffene Beſtimmung den Verhältniſſen des Bedachten offenbar nicht³, ſo hat der Beſchwerte ſo zu leiſten, wie wenn der Erbſaffer über die Beſtimmung der Sache keine Anordnung getroffen hätte.⁴

I 1863, IIa 2026, IIb 2181, III 2129. R. V, 178. Prot. V, 193 ff. — § 2182, vgl. § 249, FGG. § 80.

1. Nicht (wie nach § 243) eine Sache von mittlerer Art und Güte. Wenn übrigens aus den Verhältniſſen des Bedachten ein Anhalt nicht zu gewinnen iſt, kommt ſubſidiär die allgemeine Regel, d. h. die Leiſtung einer Sache von mittlerer Art und Güte, zur Anwendung.

2. Außerdem gebührt die Beſtimmung der Sache dem Beſchwerten.

3. Nicht jede Verſchiedenheit in der Auffaſſung, was jenen Verhältniſſen entſpricht, ſondern nur ein Mißbrauch der übertragenen Befugniß oder ein grober Irrtum oder Fehlgriſſ des Beſtimmungsberechtigten begründet die Umſtoßung der von ihm getroffenen Entſcheidung (vgl. §§ 319, 2048 U. 2).

4. D. h. das Beſtimmungsrecht geht auf den Beſchwerten über. Bietet dieſer nun einen Gegenſtand an, der nach der Meinung des Bedachten ebenfalls ungeeignet iſt, ſo bleibt dem Bedachten unbenommen, im Prozeſſe ſeine Anſicht geltend zu machen (vgl. §§ 319, 2048, 2182, 2183).

Beſtimmung des Gegenſtands durch andere §. 2156.

Der Erbſaffer kann bei der Anordnung eines Vermächtniſſes¹, deſſen Zweck er beſtimmt hat², die Beſtimmung der Leiſtung dem billigen Ermeeſſen des Beſchwerten oder eines Dritten überlaſſen.³ Auf ein ſolches Vermächtniß finden die Vorſchriften der §§. 315 bis 319 entſprechende Anwendung.

I 1777 Sah 1, IIa 2027, IIb 2182, III 2180. R. V, 41. Prot. V, 89 f. — Vgl. §§ 2048 U. 2, 2193.

1. Vorausſetzung iſt alſo, daß der Erbſaffer überhaupt ein Vermächtniß errichtet hat; der Fall gehört alſo nicht hierher, in welchem

der Erblasser sich einer eigenen Vermächtnisanordnung zugunsten des Dritten enthalten hat, sondern die Entschliebung darüber, ob es zur Anordnung des Vermächtnisses kommen soll, z. B. seiner Ehefrau überlassen hat (*E. R.* im Recht 11¹⁴¹; es verbleibt hier bei der Regel des § 2064).

2. 3. B. Bestreitung der Kosten einer Forschungsreise.
3. §§ 315, 317 bis 319. Billigkeit bei Wegfall des Dritten entscheidend *E. ZW.* 01⁸⁶⁶. — Anordnung eines Vermächtnisses ohne Ausfüllung der vermachten Summe *E. ZW.* 12³⁹.

Mehrfache Zuwendung desselben Gegenstands §. 2157.

Ist Mehreren derselbe Gegenstand vermacht¹, so finden die Vorschriften der §§. 2089 bis 2093 entsprechende Anwendung.

I 1846¹, II a 2028, II b 2133, III 2131. *RR.* V, 140. *Prot.* V, 163.

1. In der nämlichen oder aufeinander folgenden letztwilligen Verfügungen.

Anwachsung §. 2158.

Ist Mehreren derselbe Gegenstand vermacht¹, so wächst, wenn einer von ihnen vor oder nach dem Erbfall wegfällt², dessen Antheil den übrigen Bedachten nach dem Verhältniß ihrer Antheile an. Dies gilt auch dann, wenn der Erblasser die Antheile der Bedachten bestimmt hat. Sind einige der Bedachten zu demselben Antheile berufen, so tritt die Anwachsung zunächst unter ihnen ein.

Der Erblasser kann die Anwachsung ausschließen.³

I 1870, 1871¹⁻² *Sag* 1, II a 2029, II b 2134, III 2132. *RR.* V, 184, 185. *Prot.* V, 215 f. — §§ 2094, 2190 mit 2099; 2252.

1. *Bgl.* § 2157.

2. Durch Tod, Verzicht (§§ 2160, 2352), Ausschlagung (§ 2180), Unwürdigkeit (§ 2345), Unwirksamkeit der Zuwendung infolge Anfechtung, Ausfall der Bedingung (§§ 2074, 2177, 2162, 2163).

3. *Bgl.* §§ 2190, 2099.

§. 2159.

Der durch Anwachsung einem Vermächtnißnehmer anfallende Antheil gilt in Ansehung der Vermächtnisse und Auflagen, mit denen dieser oder der wegfallende Vermächtnißnehmer beschwert ist, als besonderes Vermächtniß.

I 1872, II a 2030, II b 2135, III 2133. *RR.* V, 186. *Prot.* V, 215 f. — §§ 1935, 2095, 2187.

Wirksamkeit d. Vermächtnisses.

1. Überleben des Bedachten §. 2160.

Ein Vermächtniß ist unwirksam, wenn der Bedachte zur Zeit des Erbfalls nicht mehr lebt.

I 1868, II a 2031, II b 2136, III 2134. *RR.* V, 181. *Prot.* V, 212. — §§ 1923¹, 2074, 2178.

2. Wegfall des Beschwerten §. 2161.

Ein Vermächtnis bleibt, sofern nicht ein anderer Wille des Erblassers anzunehmen ist, wirksam, wenn der Beschwerte nicht Erbe oder Vermächtnisnehmer wird. Beschwert ist in diesem Falle derjenige, welchem der Wegfall des zunächst Beschwerten unmittelbar zu Statten kommt.¹

I 1876¹, II a 2032, II b 2187, III 2185. M. V, 189, 190. Prot. V, 221.
— §§ 2085, 2187², vgl. §§ 2176, 2177.

1. Also regelmäßig der Erbe (Strohhal in DogmJahrb. 57²⁹⁷).

3. Zeitliche Begrenzung §. 2162.

Ein Vermächtnis, das unter einer aufschiebenden Bedingung oder unter Bestimmung eines Anfangstermins angeordnet ist, wird mit dem Ablaufe von dreißig Jahren nach dem Erbfall unwirksam, wenn nicht vorher die Bedingung oder der Termin eingetreten ist.¹

Ist der Bedachte zur Zeit des Erbfalls noch nicht erzeugt oder wird seine Persönlichkeit durch ein erst nach dem Erbfall eintretendes Ereignis bestimmt, so wird das Vermächtnis mit dem Ablaufe von dreißig Jahren nach dem Erbfall unwirksam, wenn nicht vorher der Bedachte erzeugt oder das Ereignis eingetreten ist, durch das seine Persönlichkeit bestimmt wird.

I 1869, II a 2033, II b 2188, III 2186. M. V, 182. Prot. V, 212 f. —
§§ 2074, 2109, 2178.

1. Also der Anfall des Vermächtnisses an den Bedachten stattgefunden hat (§§ 2177, 2178).

§. 2163.

Das Vermächtnis bleibt in den Fällen des §. 2162 auch nach dem Ablaufe von dreißig Jahren wirksam:

1. wenn es für den Fall angeordnet ist, daß in der Person des Beschwerten oder des Bedachten ein bestimmtes Ereignis eintritt, und derjenige, in dessen Person das Ereignis eintreten soll, zur Zeit des Erbfalls lebt;
2. wenn ein Erbe, ein Nacherbe oder ein Vermächtnisnehmer für den Fall, daß ihm ein Bruder oder eine Schwester geboren wird, mit einem Vermächtnisse zu Gunsten des Bruders oder der Schwester beschwert ist.

Ist der Beschwerte oder der Bedachte, in dessen Person das Ereignis eintreten soll, eine juristische Person, so bewendet es bei der dreißigjährigen Frist.

II a 2034, II b 2139, III 2187. M. V, 163. Prot. V, 212 ff., 225, 237 ff.,
VI, 91. — §§ 2109 u. U., 2210.

Umfang des Vermächtnisses §. 2164.

Das Vermächtniß einer Sache erstreckt sich im Zweifel¹ auf das zur Zeit des Erbfalls vorhandene Zubehör.²

Hat der Erblasser wegen einer nach der Anordnung des Vermächtnisses erfolgten³ Beschädigung der Sache einen Anspruch auf Ersatz der Minderung des Werthes, so erstreckt sich im Zweifel das Vermächtniß auf diesen Anspruch.⁴

I 1859, II a 2035, II b 2140, III 2188. R. V, 168. Prot. V, 179, 180.

1. Die Bestimmung ist nur Auslegungsregel, kein dispositiver Rechtsatz.

2. §§ 97 f., 314, 926, 2184, auch 2170.

3. Absf. 2 bezieht sich nur auf Tatsachen, die vor dem Erballe liegen.

4. §§ 2169^a, 2172².

Belast. d. vermacht. Gegenst.**a) im allgemeinen §. 2165.**

Ist ein zur Erbschaft gehörender Gegenstand¹ vermacht, so kann der Vermächtnißnehmer im Zweifel nicht die Beseitigung der Rechte verlangen, mit denen der Gegenstand belastet ist.² Steht dem Erblasser ein Anspruch auf die Beseitigung zu, so erstreckt sich im Zweifel das Vermächtniß auf diesen Anspruch.

Ruht auf einem vermachten Grundstück eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld³, die dem Erblasser selbst zusteht, so ist aus den Umständen zu entnehmen⁴, ob die Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld als mitvermacht zu gelten hat.

I 1861, II a 2036, II b 2141, III 2189. R. V, 165. Prot. V, 181 ff. — § 2182².

1. Die Vorschrift gilt also (gleich den vorhergehenden) nur für den Fall des Vermächtnisses eigener Sachen des Erblassers, nicht für den Fall des „Verfäufungsvermächtnisses“.

2. Bezieht sich nur auf dingl. Belastungen, namentl. nicht auf Miete und Pacht.

3. Vgl. §§ 889, 1163, 1168 ff., 1177, 1192, 1196, 1199.

4. Die Anwendung der Auslegungsregel des Absf. 1 ist also bezüglich der Eigentümerhypotheken usw. ausgeschlossen. Es ist in jedem einzelnen Fall zu prüfen, ob nach dem Willen des Erblassers die Eigentümerhypotheken Teile seines übrigen Vermögens sein und daher dem Erben verbleiben sollen oder nicht (E. R. 23¹⁶⁹).

b) mit einer Hypothek §. 2166.

Ist ein vermachtes Grundstück, das zur Erbschaft gehört, mit einer Hypothek für eine Schuld des Erblassers oder für eine Schuld belastet, zu deren Berichtigung der Erblasser dem

Schuldner gegenüber verpflichtet ist, so ist der Vermächtnißnehmer im Zweifel dem Erben gegenüber zur rechtzeitigen Befriedigung des Gläubigers insoweit verpflichtet, als die Schuld durch den Werth des Grundstücks gedeckt wird.¹ Der Werth bestimmt sich nach der Zeit, zu welcher das Eigenthum auf den Vermächtnißnehmer übergeht²; er wird unter Abzug der Belastungen berechnet, die der Hypothek im Range vorgehen.

Ist dem Erblasser gegenüber ein Dritter zur Berichtigung der Schuld verpflichtet, so besteht die Verpflichtung des Vermächtnißnehmers im Zweifel nur insoweit, als der Erbe die Berichtigung nicht von dem Dritten erlangen kann.

Auf eine Hypothek der im §. 1190 bezeichneten Art³ finden diese Vorschriften keine Anwendung.

IIa 2037, IIb 2142, III 2140. Prot. V, 182 f., 188 ff. — § 2166 spricht als Auslegungsregel aus, daß der Legatar dem Erben gegenüber die persönliche Schuld des Erblassers zu tragen habe (vgl. E. Bay. 5⁴⁰).

1. Die Verbindlichkeit des Legatars ist also auf den Wert des Grundstücks eingeschränkt. 2. §§ 2174, 2176 ff.; 873, 925.

3. D. h. auf eine Höchstbetragshypothek; auf andere Sicherungshypotheken finden dagegen die Vorschriften des Paragraphen Anwendung. Stand aber von der Höchstbetragshypothek der nicht mehr valutierte Betrag schon zu Lebzeiten des Erblassers diesem zu, so liegt im Zeitpunkt des Eigentumsübergangs auf den Vermächtnißnehmer nicht mehr eine Höchstbetragshypothek, sondern eine gewöhnl. Sicherungshyp. vor (§ 1184); auf diese findet Abs. 3 keine Anwendung.

c) mit e. Gesamthypothek §. 2167.

Sind neben dem vermachten Grundstück andere zur Erbschaft gehörende Grundstücke¹ mit der Hypothek belastet, so beschränkt sich die im §. 2166 bestimmte Verpflichtung des Vermächtnißnehmers im Zweifel auf den Theil der Schuld, der dem Verhältnisse des Werthes des vermachten Grundstücks zu dem Werthe der sämtlichen Grundstücke entspricht. Der Werth wird nach §. 2166 Abs. 1 Satz 2 berechnet.

IIa 2088, IIb 2143, III 2141. Prot. V, 182 f., 188 ff. — §§ 1182, 1172.

1. Sind neben dem vermachten Grdst. mit der Hypothek zur Erbsch. nicht gehörende Grdst. belastet, so bleibt es bei § 2166; sind mit der Hypothek neben dem vermachten Grdst. andere Grdst. belastet, die theils zur Erbsch. theils nicht zur Erbsch. gehören, so sind §§ 2166 und 2167 anwendbar.

d) mit einer Gesamtgrund- oder Rentenschuld §. 2168.

Besteht an mehreren zur Erbschaft gehörenden Grundstücken eine Gesamtgrundschuld oder eine Gesamrentenschuld und

ist eines dieser Grundstücke vermacht, so ist der Vermächtnißnehmer im Zweifel dem Erben gegenüber zur Befriedigung des Gläubigers in Höhe des Theiles der Grundschuld oder der Rentenschuld verpflichtet, der dem Verhältnisse des Werthes des vermachten Grundstücks zu dem Werthe der sämtlichen Grundstücke entspricht.¹ Der Werth wird nach §. 2166 Abs. 1 Satz 2 berechnet.

Ist neben dem vermachten Grundstück ein nicht zur Erbschaft gehörendes Grundstück mit einer Gesamtgrundschuld oder einer Gesamttrentenschuld belastet, so finden, wenn der Erblasser zur Zeit des Erbfalls gegenüber dem Eigenthümer des anderen Grundstücks oder einem Rechtsvorgänger des Eigenthümers zur Befriedigung des Gläubigers verpflichtet ist², die Vorschriften des §. 2166 Abs. 1 und des §. 2167 entsprechende Anwendung.

II a 2039, II b 2144, III 2142. Prot. V, 182 f., 188 ff., VI, 396. — §§ 1192, 1192.

1. Gleichviel ob der Erbe oder der Vermächtnißnehmer den Gläubiger befriedigt; in beiden Fällen erwirbt der Befriedigende in Höhe seines Erfahsanspruchs die Grundschuld auf dem Grundstücke des andern als Gesamtgrundschuld mit der auf dem eigenen Grundstücke haftenden Grundschuld (vgl. §§ 1173², 1192², 1199). Unter den mehreren Vermächtnißnehmern, denen je einzelne der mehreren für die Grundschuld haftenden Nachlassgrundstücke vermacht sind, besteht ein Schuldverhältnis an sich nicht; die §§ 1173, 1192, 1199 sind aber mittelbar anwendbar, weil der Erbe zufolge § 2174 (§ 925) als Rechtsvorgänger der einzelnen Vermächtnißnehmer in Betracht kommt.

2. Wenn nicht, so scheidet der Erbe mit der Auflassung des vermachten Grundstücks an den Vermächtnißnehmer aus dem Rechtsverhältnisse zu dem Eigentümer des mithaftenden Grundstücks aus. (Befriedigung des Gläubigers s. §§ 1173, 1192.)

Verschaffungsvermächtnis §. 2169.

Das Vermächtniß eines bestimmten Gegenstandes¹ ist unwirksam, soweit der Gegenstand zur Zeit des Erbfalls nicht zur Erbschaft gehört, es sei denn, daß der Gegenstand dem Bedachten auch für den Fall zugewendet sein soll, daß er nicht zur Erbschaft gehört.

Hat der Erblasser nur den Besitz der vermachten Sache, so gilt im Zweifel der Besitz² als vermacht³, es sei denn, daß er dem Bedachten keinen rechtlichen Vortheil gewährt.

Steht dem Erblasser ein Anspruch auf Leistung des vermachten Gegenstandes oder, falls der Gegenstand nach der An-



ordnung des Vermächtnisses untergegangen oder dem Erblasser entzogen worden ist⁴, ein Anspruch auf Ersatz des Werthes zu, so gilt im Zweifel der Anspruch als vermacht.

Zur Erbschaft gehört im Sinne des Abs. 1 ein Gegenstand nicht, wenn der Erblasser zu dessen Veräußerung verpflichtet ist.⁵

I 1848, IIa 2040, IIb 2145, III 2143. W. V, 144 ff. Prot. V, 165 ff. — Vgl. hierher § 2182. Prinzip der Vorschrift: Das Vermächtnis einer Sache, die dem Erblasser zur Zeit des Erbfalls gehörte, ist wirksam. Hat der Erblasser aber eine Sache vermacht, die zur Zeit des Erbfalls überhaupt nicht zur Erbschaft gehört oder zwar in der Erbschaft sich befindet, aber nicht im Eigentum des Erblassers steht, so entscheidet der letzte Wille des Erblassers. Es ist hierbei davon auszugehen, daß der Erblasser dem Vermächtnisnehmer eine Zuwendung hat machen wollen. Ist die vermachte Sache zur Zeit des Erbfalls überhaupt nicht in der Erbschaft vorhanden, so ist das Vermächtnis regelmäßig nicht gewollt. Nur wenn der Bedachte nachweist, daß der Erblasser ihm die Sache habe zuwenden wollen ohne Rücksicht darauf, ob sie sich in der Erbschaft befindet oder nicht, ist der Beschwerte verpflichtet, dem Bedachten die vermachte Sache zu verschaffen.

1. Gegenstand ist körperl. Gegenstand, weiter wie Sache, vgl. § 90. Anwendung des §, wenn die Begründung eines Rechtes an einem zur Zeit des Erbfalls nicht zum Nachlaß gehörenden Gegenstandes angeordnet ist E. R. im Recht 11¹⁷⁶⁸.

2. Und die damit verbundenen Ansprüche wegen Verwendungen (§ 999) u. dgl.

3. Gleichviel ob der Erblasser gewußt hat, daß ihm die vermachte Sache nicht gehört, oder nicht.

4. Z. B. durch Enteignung. Vgl. auch §§ 2164², 281, 931, 2172³ Satz 2.

5. Das Vermächtnis eines Gegenstandes, bezüglich dessen zur Zeit des Erbfalls eine Verpflichtung des Erblassers besteht, ihn an einen Dritten herauszugeben, ist demnach regelmäßig unwirksam (Abs. 1; vgl. übrigens Abs. 2).

§. 2170.

Ist das Vermächtniß eines Gegenstandes, der zur Zeit des Erbfalls nicht zur Erbschaft gehört, nach §. 2169 Abs. 1 wirksam, so hat der Beschwerte den Gegenstand dem Bedachten zu verschaffen.

Ist der Beschwerte zur Verschaffung außer Stande, so hat er den Werth zu entrichten. Ist die Verschaffung nur mit unverhältnißmäßigen Aufwendungen möglich, so kann sich der Beschwerte durch Entrichtung des Werthes befreien.¹

I 1849, IIa 2041, IIb 2146, III 2144. W. V, 148. Prot. V, 170 f. — § 2182² (Gewährleistung), auch § 2288.

1. Geht in diesem Falle die vermachte Sache ohne Verschulden des Beschwerten unter, so kommt dies dem Beschwerten zugute, vgl.

§ 634² verbunden mit § 633², auch § 251. Das Vermächtnis eines dem Bedachten schon gehörenden Gegenstandes ist unwirksam, wenn nicht etwa der Wille des Erblassers dahin auszulegen ist, daß ein anderer Vorteil als der Gegenstand selbst zugebacht sein soll.

**Vermächtnis einer unmöglichen
oder verbotenen Leistung §. 2171.**

Ein Vermächtniß, das auf eine zur Zeit des Erbfalls¹ unmögliche Leistung gerichtet ist oder gegen ein zu dieser Zeit bestehendes gesetzliches Verbot verstößt², ist unwirksam. Die Vorschriften des §. 308 finden entsprechende Anwendung.³

I 1858, IIa 2042, IIb 2147, III 2145. R. V, 159, 164. Prot. V, 172f.
— § 809, auch §§ 134, 138 (Vermächtnis gegen die guten Sitten Rpr. 10³⁶¹), 306, 275 ff., auch 2173, 2175.

1. Die Unmöglichkeit der Leistung zur Zeit der Errichtung des Vermächtnisses steht der Wirksamkeit desselben nicht entgegen.

2. Ob dies zutrifft, ist nach den für Rechtsgeschäfte maßgebenden allgemeinen Grundsätzen, insbes. nach § 138 zu beurteilen (E. R. im Recht 11⁴¹⁰⁵⁻⁴¹⁰⁶), vgl. auch ZB. 10⁶ (Ungültigkeit eines Vermächtnisses, das den unsittlichen Verkehr des Erbl. mit der Bedachten belohnen und fördern sollte).

3. D. h. das Vermächtnis ist wirksam, wenn die Unmöglichkeit (das Verbot) wegfallen kann und das Vermächtnis für diesen Fall angeordnet ist, oder wenn bei aufschiebend bedingter oder betagter Vermächtnisanordnung die Unmöglichkeit (das Verbot) vor Eintritt der Bedingung oder des Termins gehoben wird.

§. 2172.

Die Leistung einer vermachten Sache gilt auch dann als unmöglich, wenn die Sache mit einer anderen Sache in solcher Weise verbunden, vermischt oder vermengt worden ist, daß nach den §§. 946 bis 948 das Eigenthum an der anderen Sache sich auf sie erstreckt oder Miteigenthum eingetreten ist, oder wenn sie in solcher Weise verarbeitet oder umgebildet worden ist, daß nach §. 950 derjenige, welcher die neue Sache hergestellt hat, Eigenthümer geworden ist.

Ist die Verbindung, Vermischung oder Vermengung durch einen Anderen als den Erblasser¹ erfolgt und hat der Erblasser dadurch Miteigenthum erworben, so gilt im Zweifel das Miteigenthum als vermacht; steht dem Erblasser ein Recht zur Wegnahme der verbundenen Sache zu, so gilt im Zweifel dieses Recht als vermacht. Im Falle der Verarbeitung oder Umbildung

durch einen Anderen als den Erblasser bewendet es bei der Vorschrift des §. 2169 Abs. 3.

I 1854, II a 2048, II b 2148, III 2146. R. V, 156. Prot. V, 173 f., VI, 806. — §§ 258, 500, 547², 581, 601², 951², 997, 1049², 1216 Satz 2, 2125².

1. Gleichviel, ob sie dem Erblasser oder Dritten gehört. Hat der Erblasser selbst die Verbindung, Vermischung oder Vermengung vorgenommen, so ist, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, eine *ademptio legati* anzunehmen. Im Falle einer Verarbeitung oder Umbildung ist sie nach Abs. 1 nur dann anzunehmen, wenn der Wert der Arbeit überwiegt, während sie nicht anzunehmen ist und das Vermächtnis wirksam bleibt, wenn der Wert des Stoffes überwiegt.

Vermächtnis einer Forderung §. 2173.

Hat der Erblasser eine ihm zustehende Forderung¹ vermacht, so ist, wenn vor dem Erbfall die Leistung erfolgt und der geleistete Gegenstand noch in der Erbschaft vorhanden ist², im Zweifel anzunehmen, daß dem Bedachten dieser Gegenstand zugewendet sein soll. War die Forderung auf die Zahlung einer Geldsumme³ gerichtet, so gilt im Zweifel⁴ die entsprechende Geldsumme als vermacht, auch wenn sich eine solche in der Erbschaft nicht vorfindet.

I 1855, II a 2044, II b 2149, III 2147. R. V, 157. Prot. V, 174 ff. — § 2178 (*leg. nominis*) bildet eine Ausnahme von der Regel des § 2171 (vgl. § 2169²). Das Befreiungs- und das Schuldbvermächtnis (*leg. liberationis* und *debiti*) sind nicht aufgenommen.

1. Gegen einen Dritten oder gegen den Bedachten selbst. Vgl. auch § 2175. Vermächtnis einer Forderung des Beschwerten oder eines Dritten (Verschaffungsvermächtnis) s. § 2171. Vermächtnis von Wertpapieren, die der Erblasser demnächst veräußert hat *E. Rspr.* 10⁸⁰².

2. In Natur; hat sie der Erblasser veräußert, ist das Vermächtnis unwirksam (s. aber Satz 2).

3. Auf andere vertretbare Sachen ist die Vorschrift nicht anwendbar

4. Also nur Auslegungsregel, die nicht zutrifft, wenn nach dem Willen des Erblassers der Bedachte nur die noch bestehende Forderung oder gerade nur das Geld, das von dem abbezahlten Betrage z. Bt. des Erbfalls noch vorhanden ist, erhalten soll.

Anfall und Erwerb.

1. Vermächtnisanspruch §. 2174.

Durch das Vermächtnis wird für den Bedachten das Recht begründet, von dem Beschwerten¹ die Leistung des vermachten Gegenstandes zu fordern.²

I 1865 Satz 1, II a 2045, II b 2150, III 2148. R. V, 176. Prot. V, 201 ff., VI, 844 ff. — Vgl. §§ 1972, 1973¹, 1974², 1980¹, 1991⁴, 1992 (Behandlung der Vermächtnisse bei beschr. Erbenhaftung); 2345¹ (Unwürdigkeit des Bedachten); 2306, 2818, 2822 f. (Beschränkung durch das Pflichtteilsrecht): a. 200, 218; R.D. §§ 219, 222, 226²⁻³, 227, 230; B.P.D. § 27 (Gerichtsstand).

1. Nur gegen ihn bestehen Ansprüche des Bedachten, nicht gegen Dritte, z. B. nicht gegen den Verwalter des Vermögens des Erbl. Ansprüche auf Rechnungslegung (§§ 259, 260; *E. R.* im Recht 09²²⁹²).

2. § 2174 beschränkt den Vermächtnisnehmer auf einen (rechtsgeschäftlichen) obligatorischen Erfüllungsanspruch gegen den Beschwerten, in Ansehung dessen er sich durch Vormerkung, Arrest, einstweilige Verfügung sichern kann (vgl. §§ 883 ff., *RPD.* §§ 916 ff., 935; *f. A.** vor § 2147). Um die dingliche Wirkung zu erreichen, ist der Erblasser auf Umwege verwiesen, er kann z. B. den Vermächtnisnehmer als Miterben berufen und gleichzeitig anordnen, daß der Vermächtnisnehmer hinsichtlich seines Erbteils durch Empfang eines bestimmten Gegenstandes befriedigt sein solle, oder er kann, wenn er Veranlassung hat, dem Erben zu mißtrauen, einen Testvollstr. ernennen usw., vgl. *E. RG.* 28¹⁰⁰, 31¹⁰¹, 32⁸⁶. Kürzung des Vermächtnisbetrags um die darauf fallende Erbschaftssteuer (*E. R.* im Recht 07⁸³³). Rechtswirksamkeit eines gegenüber dem Schuldner erklärten Verzichts des Bedachten auf die ihm vermachte Forderung, bevor die Forderung ihm vom Erben oder Testvollstr. übertragen ist (*E. R.* im Recht 10⁸⁹¹). Auslegung der Bestimmung, daß ein Vorvermächtnis aus bestimmten Hypotheken des Erbl. gezahlt werden soll, als Anleitung für die Erben (nicht als Zuwendung der Hypotheken selbst und als Aufschiebung der Fälligkeit des Vermächtnisses bis zur Heimzahlung der Hypotheken *E. R.* im Recht 11¹²²⁰).

2. Vereiniung

§. 2175.

Hat der Erblasser eine ihm gegen den Erben zustehende Forderung oder hat er ein Recht vermacht, mit dem eine Sache oder ein Recht des Erben belastet ist, so gelten die in Folge des Erbfalls durch Vereiniung von Recht und Verbindlichkeit oder von Recht und Belastung erloschenen Rechtsverhältnisse in Ansehung des Vermächtnisses¹ als nicht erloschen.²

I 1866, II a 2046, II b 2151, III 2149. *RR.* V, 176. *Prot.* V, 203, 210 — §§ 1976, 1991¹, 2143, 2377.

1. Nicht in anderen Beziehungen.

2. Der Erbe hat (§ 2174) die Forderung an den Bedachten abzutreten; besteht die Forderung nicht zu Recht, so ist das Verm. unwirksam (§ 2169¹, *f.* aber § 2170).

3. Vermächtnisanfall

§. 2176.

Die Forderung des Vermächtnisnehmers kommt, unbeschadet des Rechtes, das Vermächtniß auszuschlagen¹, zur Entstehung (Anfall des Vermächtnisses) mit dem Erbfall.²

I 1867¹, II a 2047 Satz 1, II b 2152, III 2150. *RR.* V, 177. *Prot.* V, 210 *f.* — *RC.* § 9.

1. Die Ausschlagung ist Verzicht auf ein erworbenes Recht, nicht Ablehnung eines angetragenen Erwerbs; keine Anfechtung des Verzichts durch den Gläubiger des Verzichtenden *E. R.* 54²⁸⁹, 67⁴⁸¹.

2. Unabhängig von dem Erwerb der Erbschaft durch den Erben (§ 2161). Vererblichkeit des Vermächtnisses vom Anfall an. Geltendmachung s. §§ 1958, 1961; 271, 2181. Pfändbarkeit der Verm.-Forderung (unbeschadet des Ausschlagungsrechts) *E. Bay.* 8²⁶³.

§. 2177.

Ist das Vermächtnis unter einer aufschiebenden Bedingung oder unter Bestimmung eines Anfangstermins angeordnet und tritt die Bedingung oder der Termin erst nach dem Erbfall ein, so erfolgt der Anfall des Vermächtnisses mit dem Eintritte der Bedingung oder des Termins.

I 1887² Nr. 1, IIa 2047 Satz 2, II b 2159, III 2151. *Pr.* V, 178. *Prot.* V, 210 ff. — § 2074, auch §§ 158 ff., 168, 2074, 2171; 2182 ff., 2269², 2280.

§. 2178.

Ist der Bedachte zur Zeit des Erbfalls noch nicht erzeugt oder wird seine Persönlichkeit durch ein erst nach dem Erbfall eintretendes Ereignis bestimmt, so erfolgt der Anfall des Vermächtnisses im ersteren Falle mit der Geburt, im letzteren Falle mit dem Eintritte des Ereignisses.

I 1867² Nr. 2, 3, IIa 2048, II b 2154, III 2152. *Pr.* V, 180. *Prot.* V, 210 ff. — §§ 84, 1913, 1923, 2182², 2108², vgl. §§ 2101, 2105.

§. 2179.

Für die Zeit zwischen dem Erbfall und dem Anfalle des Vermächtnisses finden in den Fällen der §§. 2177, 2178 die Vorschriften Anwendung, die für den Fall gelten, daß eine Leistung unter einer aufschiebenden Bedingung geschuldet wird.

I 1867², IIa 2049, II b 2155, III 2153. *Pr.* V, 180. *Prot.* V, 211 ff. — §§ 84, 160, 162, 1913, *BPD.* § 916², *RD.* §§ 64, 67, 96, 154, 156, 168, 171.

4. Annahme u. Ausschlagung §. 2180.

Der Vermächtnisnehmer kann das Vermächtnis nicht mehr ausschlagen, wenn er es angenommen hat.¹

Die Annahme sowie die Ausschlagung des Vermächtnisses erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Beschwerten.² Die Erklärung kann erst nach dem Eintritte des Erbfalls abgegeben werden; sie ist unwirksam, wenn sie unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegeben wird.³

Die für die Annahme und die Ausschlagung einer Erbschaft geltenden Vorschriften des §. 1950, des §. 1952 Abs. 1, 3 und des §. 1953 Abs. 1, 2 finden entsprechende Anwendung.

I 1878, IIa 2050, II b 2156, III 2154. *Pr.* V, 188. *Prot.* V, 216 ff. — §§ 180 ff., 812¹, 1922¹; §§ 1408 Nr. 1, 1453¹, 1519, 1549, 517; 1643², 1822²; 1948; *RD.* § 9.

1. Die Annahmeerklärung ist unwiderruflich; sie gilt auch für die Anwachsung von Anteilen desselben Vermächtnisses. Hat der Erblasser einem Vermächtnisnehmer zwei oder mehrere Vermächtnisse in der Weise zugewendet, daß das eine derselben in irgendeiner Weise beschwert ist, so kann der Wille des Erblassers verschieden sein. Ist das freie Vermächtnis durch die Annahme des beschwerten Vermächtnisses bedingt oder ist überhaupt nur ein einziges einheitliches Vermächtnis beabsichtigt, das nur in der Form eines Doppelvermächtnisses auftritt, so ist nur eine einheitliche Annahme oder Ausschlagung möglich. Sind aber die zwei oder mehreren Vermächtnisse unabhängig voneinander demselben Vermächtnisnehmer zugewendet, so ist jedes Vermächtnis selbständig und für sich zu behandeln, der Bedachte kann daher das eine annehmen, das andere ausschlagen.

2. Die Annahme wie die Ausschlagungserklärung sind unwiderruflich, an keine Frist und Form gebunden, können daher auch durch schlüssige Handlungen erfolgen. Die Erklärung kann auch gegenüber dem Testvollstr. erfolgen (vgl. E. Württ. Jahrb. 22⁴⁶, auch Recht 10³³¹).

3. Vgl. §§ 1945, 1947, 2202², 2307².

Zeit der Erfüllung §. 2181.

Ist die Zeit der Erfüllung eines Vermächtnisses dem freien Belieben des Beschwerten überlassen, so wird die Leistung im Zweifel mit dem Tode des Beschwerten fällig.¹

I 1766, IIa 2051, IIb 2157, III 2155. RR. V, 31. Prot. V, 21. — Vgl. § 271.

1. Die Leistung wird mindestens mit dem Tode des Beschwerten fällig, vgl. übrigens § 2106.

Gewährleist. d. Beschwerten a) für Rechtsmängel §. 2182.

Ist eine nur der Gattung nach bestimmte Sache vermacht, so hat der Beschwerte die gleichen Verpflichtungen wie ein Verkäufer nach den Vorschriften des §. 433 Abs. 1, der §§. 434 bis 437, des §. 440 Abs. 2 bis 4 und der §§. 441 bis 444.¹

Dasselbe gilt im Zweifel², wenn ein bestimmter nicht zur Erbschaft gehörender Gegenstand vermacht ist³, unbeschadet der sich aus dem §. 2170 ergebenden Beschränkung der Haftung.

Ist ein Grundstück Gegenstand des Vermächtnisses, so haftet der Beschwerte im Zweifel nicht für die Freiheit des Grundstücks von Grunddienstbarkeiten, beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten und Reallaften.⁴

I 1879, IIa 2052, IIb 2158, III 2156. RR. V, 196. Prot. V, 236 ff. — § 2165.

1. Der Beschwerte ist hiernach beim Gattungsvermächtnis (§ 2155) verpflichtet, einen Mangel im Rechte zu vertreten, so daß er

zunächst verpflichtet ist, den Mangel zu beseitigen, event. dem Bedachten Schadenersatz zu leisten.

2. Anders wie Abs. 1 ist Abs. 2 bloß Auslegungsvorschrift.

3. Auch beim Verschaffungsvermächtnis (§§ 2169 f.) hat also der Beschwerte, jedoch mit den Einschränkungen des Abs. 2 und des § 2172 (im Zweifel), einen Mangel im Rechte zu vertreten.

4. Diese Belastungen sollen beim Verschaffungsvermächtnis nicht als Mängel behandelt werden, die der Beschwerte zu vertreten hat (vgl. § 436); dagegen hat dieser im Zweifel andere Belastungen, insbesondere Hypotheken und Grundschulden, abzulösen und, wo dies nicht angeht, insoweit Ersatz zu leisten.

b) für Sachmängel §. 2183.

Ist eine nur der Gattung nach bestimmte Sache vermacht¹, so kann der Vermächtnisnehmer, wenn die geleistete Sache mangelhaft ist, verlangen, daß ihm an Stelle der mangelhaften Sache eine mangelfreie geliefert wird.² Hat der Beschwerte einen Fehler arglistig verschwiegen³, so kann der Vermächtnisnehmer statt der Lieferung einer mangelfreien Sache Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.⁴ Auf diese Ansprüche finden die für die Gewährleistung wegen Mängel einer verkauften Sache geltenden Vorschriften⁵ entsprechende Anwendung.

I 1879, IIa 2059, IIb 2159, III 2157. R. V, 196. Prot. V, 226 ff. — §§ 459 ff., 480.

1. Keine Gewährleistung für Mängel einer bestimmten vermachten Sache, ebensowenig beim Verschaffungsvermächtnis (§ 2170).

2. § 480¹.

3. In der Absicht, den Vermächtnisnehmer zu täuschen, E. R. 55²¹⁴.

4. §§ 480², 463 Satz 2. 5. §§ 459 ff., 481 ff.

Umfang des Anspruchs des Vermächtnisnehmers §. 2184.

Ist ein bestimmter zur Erbschaft gehörender Gegenstand¹ vermacht, so hat der Beschwerte dem Vermächtnisnehmer auch die seit dem Anfall des Vermächtnisses² gezogenen Früchte³ sowie das sonst auf Grund des vermachten Rechtes Erlangte⁴ herauszugeben. Für Nutzungen, die nicht zu den Früchten gehören⁵, hat der Beschwerte nicht Ersatz zu leisten.

I 1878, IIa 2054¹, IIb 2160, III 2158. R. V, 194. Prot. V, 221 ff., 280 ff. — Vgl. § 2184. — Kosten: § 102.

1. Die Vorschrift ist nicht ausgedehnt auf das Gattungs- oder Wahlvermächtnis, weil es sich bei diesen nicht um Herausgabe von Früchten, sondern nur um Schadenersatz handeln kann.

2. §§ 2176 ff. Auf die Kenntnis vom Vermächtnis kommt es nicht an.

3. §§ 99, 100. Der Beschwerte hat zwar keine besonderen Maßnahmen zu treffen, um im Interesse des Bedachten Früchte zu ziehen. Die wirklich gezogenen Früchte aber (die ihm zugute gekommen oder durch seine Schuld untergegangen sind) hat er, soweit sie noch vorhanden sind, herauszugeben. Für gezogene Früchte, welche nicht mehr vorhanden sind, ist nur Ersatz zu leisten, soweit der Beschwerte durch ihren entschuldbaren Verbrauch bereichert ist oder sofern sie durch sein Verschulden untergegangen sind. Dagegen findet kein Ersatz statt hinsichtlich solcher Früchte, deren Ziehung der Beschwerte unterlassen hat (§ 987²).

4. Z. B. die Versicherungssumme.

5. Z. B. für Benutzung eines vermachten Pferdes, Wagens, Gartens usw.

Ersatz der Verwendungen des Beschwerten §. 2185.

Ist eine bestimmte zur Erbschaft gehörende Sache vermacht, so kann der Beschwerte für die nach dem Erbfall auf die Sache gemachten Verwendungen sowie für Aufwendungen, die er nach dem Erbfall zur Bestreitung von Lasten der Sache gemacht hat, Ersatz nach den Vorschriften verlangen, die für das Verhältnis zwischen dem Besitzer und dem Eigenthümer gelten.¹

I 1880, II a 2055, II b 2161, III 2159. R. V, 199. Prot. V, 228 ff. — §§ 256 f.

1. Namentlich §§ 990, 994, 996, und zwar so, daß der Beschwerte vom Augenblicke an, in dem er vom Vermächtnisse Kenntnis erlangt hat, einem Besitzer gleichsteht, der nicht im guten Glauben ist (vgl. §§ 1978 f., 1991 f.).

Erfüll. des Verm.-Anspruchs §. 2186.

Ist ein Vermächtnißnehmer mit einem Vermächtniß oder einer Auflage beschwert, so ist er zur Erfüllung erst dann verpflichtet, wenn er die Erfüllung des ihm zugewendeten Vermächtnisses zu verlangen berechtigt ist.

I 1877, II a 2056, II b 2162, III 2160. R. V, 191 ff. Prot. V, 221. — §§ 2223; 271, 2181.

Kürzungsr. d. Verm.-Nehm. §. 2187.

Ein Vermächtnißnehmer, der mit einem Vermächtniß oder einer Auflage beschwert ist, kann die Erfüllung auch nach der Annahme des ihm zugewendeten Vermächtnisses insoweit verweigern, als dasjenige, was er aus dem Vermächtniß erhält, zur Erfüllung nicht ausreicht.¹

Tritt nach §. 2161 ein Anderer an die Stelle des beschwerten Vermächtnißnehmers, so haftet er nicht weiter, als der Vermächtnißnehmer haften würde.

Die für die Haftung des Erben geltenden Vorschriften des §. 1992 finden entsprechende Anwendung.²

I 1876², 1881, IIa 2057, IIb 2163, III 2161. Nr. V, 190, 204, 206. Prot. V, 221, 287, 834 f. — Bgl. § 526; BPO. §§ 786 mit 780¹, 781, 785.

1. Der Erbl. kann also den Vermächtnisnehmer mit einem Unter-
vermächtnis oder einer Auflage bis zur Höhe des Betrags belasten, den
er selbst aus dem Vermächtnis erhält. Kein ungültiges Scheinvermach-
tnis, wenn der Erbl. diesen Weg benutzt, um durch die Person des
Vermächtnisnehmers hindurch als formellen Rechtsträgers den Übergang
des Vermächtnisses auf einen anderen zu vermitteln (E. ZW. 10⁶).

2. Der beschwerte Vermächtnisnehmer kann Schätzung beantragen
oder den vermachten Gegenstand zum Zwecke der Zwangsvollstreckung
ausliefern.

§. 2188.

Wird die einem Vermächtnisnehmer gebührende Leistung
auf Grund der Beschränkung der Haftung des Erben, wegen
eines Pflichtteilsanspruchs oder in Gemäßheit des §. 2187
gekürzt, so kann der Vermächtnisnehmer, sofern nicht ein anderer
Wille des Erblassers anzunehmen ist¹, die ihm auferlegten Be-
schwerden verhältnismäßig kürzen.

I 1882, IIa 2058, IIb 2164, III 2162. Nr. V, 205, 207. Prot. V, 287.
— §§ 1975 ff., 1991⁴, 1992, 2318.

1. Darin liegt eine Auslegungsregel.

§. 2189.

Der Erblasser kann für den Fall, daß die dem Erben oder
einem Vermächtnisnehmer auferlegten Vermächtnisse und Auf-
lagen auf Grund der Beschränkung der Haftung des Erben,
wegen eines Pflichtteilsanspruchs oder in Gemäßheit der §§. 2187,
2188 gekürzt werden, durch Verfügung von Todeswegen an-
ordnen, daß ein Vermächtnis oder eine Auflage den Vorrang
vor den übrigen Beschwerden haben soll.

I 2117² Nr. 4, IIa 2059, IIb 2165, III 2163. Nr. V, 638. Prot. V, 770,
VI, 319. — BPO. § 226² Satz 2.

Erfazberufung

§. 2190.

Hat der Erblasser für den Fall, daß der zunächst Bedachte
das Vermächtnis nicht erwirbt, den Gegenstand des Vermächtnis-
nisses einem Anderen zugewendet, so finden die für die Ein-
setzung eines Erfazberben geltenden Vorschriften der §§. 2097
bis 2099 entsprechende Anwendung.

I 1871² Satz 2, 1888, IIa 2060, IIb 2166, III 2164. Nr. V, 186, 207.
Prot. V, 216, 287. — Bgl. E. ZW. 11²⁰².



Nachvermächtnis §. 2191.

Hat der Erblasser den vermachten Gegenstand von einem nach dem Anfall des Vermächtnisses eintretenden bestimmten Zeitpunkt oder Ereigniß an einem Dritten zugewendet, so gilt der erste Vermächtnisnehmer als beschwert.¹

Auf das Vermächtniß finden die für die Einsetzung eines Nacherben geltenden Vorschriften des §. 2102, des §. 2106 Abs. 1, des §. 2107 und des §. 2110 Abs. 1 entsprechende Anwendung.²

I 1884, 1885, II a 2061, II b 2167, III 2165. *RR.* V, 208 ff. *Prot.* V, 237. — §§ 2162 f.

1. Also nicht der Erbe. Es wird vorausgesetzt, daß der erste Vermächtnisnehmer das ihm angefallene Vermächtnis nicht ausgeschlagen, sondern endgültig erworben hat.

2. Nicht aber die Vorschriften des § 2128. Auf das Rechtsverhältnis zwischen Vor- und Nachvermächtnisnehmer lassen sich die Vorschriften über die Einsetzung eines Nacherben (§§ 2100 bis 2146) nicht entsprechend anwenden, daher kein Recht des Nachvermächtnisnehmers auf Sicherheitsleistung (*E. R.* im Recht 10¹⁰⁰⁰).

Fünfter Titel.**Auflage.***

* Die Auflage (modus) unterscheidet sich vom Vermächtnis dadurch, daß dem Beschwerten ein Forderungsberechtigter, dem die Leistung zu bewirken ist, nicht gegenübersteht (§§ 1940; 2278 f., 2081^b); sie kann aber vom Erben, Miterben, dem bei dem Befalle des Beschwerten unmittelbar Beteiligten, dem Testamentvollstrecker und gegebenenfalls von der Behörde verlangt werden (§§ 2194, 2203, 2208², 2223). Auflagen an den Erben gehören nach § 1967 zu den Nachverbindlichkeiten.

Anwendbarkeit d. Vorschrift für letztwillige Verfügung §. 2192.

Auf eine Auflage finden die für letztwillige Zuwendungen geltenden Vorschriften der §§. 2065, 2147, 2148, 2154 bis 2156, 2161, 2171, 2181 entsprechende Anwendung.¹

I. 1886, II a 2062, II b 2168, III 2166. *RR.* V, 211. *Prot.* V, 240 ff., 305. — §§ 1940 (Begriffbestimmung), 2186 bis 2189 (beschränkte Haftung des Beschwerten), 2306 (Beschwerung eines Nichtteilsberechtigten mit Auflage); §§ 1841, 2278 f., 2289 (Auflage im Erbvertrage); §§ 525 ff. (Auflage bei der Schenkung). *RG.* § 8; *StB.* § 27.

1. Nicht § 2162, die Auflage ist daher an sich ohne Zeitbeschränkung zugelassen.